

Antrag auf Gewährung von Akteneinsicht (Bitte deutlich in Druckschrift ausfüllen)

An das Bauaktenarchiv

Bezirksamt Neukölln von Berlin
Stadtentwicklungsamt, Bau- und Wohnungsaufsicht
Karl-Marx-Straße 83
12040 Berlin

Eingangsvermerk

Antragsdatum: _____
Persönlicher Termin: _____

1. Einsichtnehmende / bevollmächtigte Person

Familienname / Firma: _____ | Vorname: _____

Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort): _____

Telefonnummer (mit Vorwahl): _____ | E-Mail-Adresse*: _____

2. Zahlungspflichtige Person

Familienname / Firma: _____ | Vorname: _____

Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort): _____

Telefonnummer (mit Vorwahl): _____ | E-Mail-Adresse*: _____

3. Sie sind (zutreffendes bitte ankreuzen)

| | | | |
|--|---------------------------------------|--|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Eigentümer*in | <input type="checkbox"/> Verwalter*in | <input type="checkbox"/> Bevollmächtigte*r | <input type="checkbox"/> Architekt*in |
| <input type="checkbox"/> Rechtsanwalt*wältin | <input type="checkbox"/> Notar*in | <input type="checkbox"/> Sachverständige*r | <input type="checkbox"/> Makler*in |
| <input type="checkbox"/> Mieter*in mit Vollmacht des Eigentümers | <input type="checkbox"/> Student*in | | |

Mitarbeiter*in einer Behörde des Landes Berlin

Bereich: _____ Kostenstelle: _____ Kostenträger: _____

4. Ich bitte um Einsichtnahme in die Bauakten für das Grundstück

Straße, Hausnummer und Postleitzahl: _____

a. Kurze Begründung, weshalb die Akteneinsicht notwendig ist

5. Dem Antrag müssen folgende Unterlagen in einfacher Ausfertigung beiliegen

- Eigentumsnachweis, der nicht älter als drei Monate ist (Grundbuchauszug, Bestandsnachweis, Flurstücknachweis)
- Vollmacht des/der Eigentümer/s/in, der nicht älter als zwölf Monate ist

6. Hinweis

Gemäß § 22 des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG) wird darauf hingewiesen, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Abs. 7 IFG die durch Akteneinsicht oder Aktenauskünfte erhaltenen Informationen zu gewerblichen Zwecken veröffentlicht, speichert oder sammelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Nach § 16 IFG ist die Akteneinsicht gebührenpflichtig. Die Gebühren für die Akteneinsicht oder Aktenauskunft richten sich nach der aufgrund § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebG) erlassenen Verwaltungsgebührenordnung (VGebO). Die Gebühren für ein in diesem Zusammenhang durchzuführendes Widerspruchsverfahren richten sich nach § 16 GebG. Wir weisen darauf hin, dass keine Gewähr auf Vollständigkeit der Bauakten gegeben wird. Beachten Sie bitte unsere zusätzlichen Hinweise auf dem beiliegenden Merkblatt. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Einsichtnehmende Person

Zahlungspflichtige Person

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

* Angaben sind optional

Folgender Abschnitt wird vom Sachbearbeiter*in des Bezirksamtes Neukölln ausgefüllt:

V

Produktnummer: 78378

1. Frau/Herr/Firma

Nr. 2 zahlungspflichtige Person oder (wenn keine Angabe zu Nr.2) Nr.1 einsichtnehmende /bevollmächtigte Person.

2. Betreff: Einsichtnahme in die Bauakte zu Nr.4 (Gebühr nach Tarifstelle 1004 VGebO)

40,00 EUR

EUR, Begründung: _____

Sachlich richtig:

Rechnerisch richtig:

3. Gebührenbescheid fertigen:

abgesandt:

4. Zum Vorgang:
